

Ausfertigung

[REDACTED]



EINGEGANGEN
06. April 2018
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
geboren am [REDACTED] in Aachen, [REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger, ledig,
wohnhaft [REDACTED],

Verteidiger: Rechtsanwalt Harald Bex,
Viktoriastraße 28, 52066 Aachen

wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln

hat das Amtsgericht Aachen, Abt. [REDACTED]
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED] und
[REDACTED]

an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]
als Richterin

Referendarin [REDACTED] und Oberamtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED]
als Vertreterinnen der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]

Justizbeschäftigte

[REDACTED]
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Die sichergestellten Betäubungsmittel werden eingezogen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 29 Abs. 1 Nr. 3, 33 BtMG, 74 StGB

GründeI.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 25 Jahre alte Angeklagte ist nicht berufstätig. Er verfügt weder über einen Berufsabschluss noch über eine Ausbildung. Der Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Als seine Eltern sich [REDACTED] trennten, begann der Angeklagte regelmäßig Alkohol zu konsumieren, darunter auch hochprozentigen Alkohol wie Whisky und Wodka.

Der Angeklagte ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom [REDACTED], der in der Hauptverhandlung erörtert und von ihm als richtig anerkannt worden ist, wie folgt vorbestraft:

[REDACTED]
Amtsgericht Aachen

[REDACTED]
Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Beleidigung und Körperverletzung

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 230 Abs. 1, § 223 Abs. 1, § 194, § 185, § 86a Abs. 1 Nr. 1, § 53, § 52

70 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

[REDACTED] Amtsgericht Aachen

[REDACTED]
Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 74, § 69a, StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1

60 Tagessätze zu je 12,00 EUR Geldstrafe

Sperre für die Fahrerlaubnis bis 25.02.2017

Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)

[REDACTED] Amtsgericht Aachen

[REDACTED]
Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 74, BtMG § 33, § 29 Abs. 1 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 1

60 Tagessätze zu je 20,00 EUR Geldstrafe

Einziehung (von Tatprodukten, -mitteln und -objekten)

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher
(gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)

██████████ Amtsgericht Aachen

Rechtskräftig seit: ██████████

Tatbezeichnung: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit
Beleidigung

Datum der (letzten) Tat: ██████████

Angewendete Vorschriften: StGB § 194, § 185, § 113 Abs. 1, § 52

90 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Einbezogen wurde die Entscheidung vom ██████████

██████████ Amtsgericht Aachen

II.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zu der dem Angeklagten zur Last gelegten
Tat folgende Feststellungen getroffen:

Am ██████████ gegen 07:00 Uhr verfügte der Angeklagte im umzäunten
Außenbereich des Kindergartens in der ██████████ über 8,06g Marihuana,
ohne im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb des Rauschgifts gewesen
zu sein.

Zuvor hatte der Angeklagte im Beisein der Zeugen ██████████ und ██████████ nicht
unerhebliche Mengen an Wodka konsumiert.

III.

Der Angeklagte hat zunächst – über seinen Verteidiger – angegeben, sich nicht
richtig an die Sache erinnern zu können; seine Erinnerung sei eingeschränkt. Er sei
an dem Tag aus der Ausnüchterungszelle gekommen und habe über einen längeren
Zeitraum Alkohol und Drogen konsumiert.

Im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung hat sich der Angeklagten zum Tatvorwurf
dann wie folgt eingelassen:

Er habe am Abend des ██████████ mit Kollegen und einer Freundin getrunken. Er
habe sich dann mit ihr gestritten und dann sei die Polizei gekommen und habe ihn
mitgenommen. Nachdem er am nächsten Morgen aus dem Polizeigewahrsam

entlassen worden sei, habe er sich aufgrund seines Geburtstag mit Kollegen treffen wollen. Man habe sich eine Flasche geholt, in den Park gesetzt und getrunken sowie 1-2 Joints geraucht, die einer mitgebracht habe. Dabei gewesen seien der Zeuge [REDACTED] und ein weiterer Kollege. Er könne sich noch erinnern, an einem Joint gezogen zu haben, nicht jedoch, dass jemand ein Tütchen dabei gehabt habe. Auch könne er sich nicht daran erinnern, dass die Polizei da gewesen sei.

Weiter schilderte der Angeklagte auf Nachfrage des Verteidigers:

Als er morgens sein Handy zurückbekommen habe, habe er gesehen, dass seine Kollegen ihn angerufen hätten und mitgeteilt hätten, sie kämen. Der Angeklagte sei dann am Polizeipräsidium in den Bus eingestiegen, die anderen seien schon drin gewesen. Er meine, die anderen hätten eine Flasche Wodka dabei gehabt. Man sei dann mit dem Bus zur [REDACTED] gefahren, habe dort den Wodka getrunken und am Joint gezogen. Er sei noch nicht richtig ausgenüchtert gewesen, als er vom Polizeigewahrsam gekommen sei.

Im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung fügte der Angeklagte hinzu, als er aus dem Polizeigewahrsam herausgekommen sei, habe er einen alten alkoholsüchtigen Mann gesehen, der von der Polizei verprügelt worden sei. Das sei auf dem Parkplatz vor dem Polizeigewahrsam gewesen. Dieser habe nicht aufstehen wollen und die Polizei habe keinen Krankenwagen rufen wollen. Der Mann habe ihn gebeten, ihm zu helfen und zum Bushof zu bringen. Er sei dann am [REDACTED] ausgestiegen. Dort hätten die anderen beiden Wodka gekauft und der Angeklagte habe sich um den alten Mann gekümmert. Als man die Flasche geholt habe, habe er gefragt ob er auch 1-2 Gläser bekommen könne.

In seinem letzten Wort äußerte der Angeklagte den Verdacht, die Polizei wolle ihm etwas anhängen.

IV.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Tat so begangen hat, wie es in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist.

Das Gericht stützt sich hierbei zum Tatkerngeschehen auf die Bekundungen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] die das Geschehen, soweit sie es nach ihren Bekundungen miterlebt und wahrgenommen haben, so geschildert haben, wie es in den getroffenen Feststellungen seinen Niederschlag gefunden hat. Aufgrund der Aussage der Zeugen steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass der Angeklagte den Betäubungsmittelbesitz seinerzeit vor Ort eingeräumt hat. Anhaltspunkte dafür,

dass das vor Ort abgegebene Geständnis des Angeklagten zu Unrecht erfolgte oder wegen Verstoßes gegen § 136 StPO unverwertbar ist, liegen nicht vor. Insbesondere das Gericht aufgrund der Zeugenaussagen davon überzeugt, dass der Angeklagte, ebenso wie die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], zuvor über seine Rechte als Beschuldigter belehrt worden war und das seinerzeit abgegebene Geständnis aus freien Stücken erfolgte.

Die Zeugin [REDACTED] hat wie folgt bekundet:

Von einer Kindergärtnerin sei gemeldet worden, dass sich Personen auf dem Kindergartengelände aufhalten würden, sich dort ausziehen und stören würden. Die Zeugin sei dann gemeinsam mit dem Zeugen [REDACTED] zum Kindergarten gefahren. Man habe dort drei Personen gesehen, die sich nett unterhielten und vor einem Fenster gestanden seien und etwas getrunken hätten. Diese habe man angesprochen und gesagt, dass sie die Örtlichkeit verlassen sollen. Die Personen seien kooperativ gewesen. Während der Kollege [REDACTED] mit den Personen schon um die Ecke Richtung Ausgang gegangen sei, habe die Zeugin noch geschaut, ob noch irgendwo Müll herumliegt. Dabei habe sie das Tütchen mit Marihuana auf einer Fensterbank gefunden, auf welcher die Personen zuvor auch ihre Flaschen abgestellt hätten. Sie sei mit dem Tütchen dazu gekommen und habe gesagt, dass das eine Straftat sei. Die Personen seien sodann belehrt worden und hätten sich zunächst nicht äußern wollen. Man habe dann das Gelände verlassen. Später habe der Angeklagte gesagt: „Ja gut, bevor jetzt die anderen auch mit hereingezogen werden, ich nehme die Schuld auf mich.“

Die drei Personen seien alkoholisiert gewesen, aber zeitlich und räumlich orientiert. Insgesamt sei die Stimmung gelöst gewesen.

Der Zeuge [REDACTED] hat in der Hauptverhandlung wie folgt ausgesagt:

Man sei gerufen worden wegen Ruhestörung auf einem Spielplatz, der zur Kita gehört habe und habe dort drei junge Männer angetroffen, die aufgrund ihrer Alkoholisierung miteinander diskutiert hätten. Als der Zeuge Büchel mit diesen gesprochen hätte, sei die Kollegin um diese herumgegangen und habe dann auf der Fensterbank eine Tüte mit Minigriptütchen gefunden. Man habe die Personen darauf angesprochen. Sie hätten zuerst gesagt, dass sie keine Ahnung gehabt hätten, wie diese dahin gekommen seien. Nochmals darauf angesprochen, habe der Angeklagte gesagt, dass sie ihm gehören würden, die anderen hätten damit nichts zu tun.

Belehrt worden sei, nachdem die Tüte gefunden worden sei, die Belehrung sei an alle drei Personen gerichtet gewesen. Wer genau belehrt habe, wisse er nicht mehr.

Man habe den Personen angemerkt, dass sie alkoholisiert gewesen seien, sie seien aber räumlich und zeitlich orientiert gewesen, Sprache und Gang seien normal gewesen.

Die Zeugen haben ihre Aussagen ruhig und sachlich und ohne Belastungstendenz getätigt. Die Aussagen waren geschlossen und enthielten keine Widersprüche. Das Gericht hat keinen Anlass gesehen – auch unter Berücksichtigung der Einlassung des Angeklagten – den Wahrheitsgehalt der Aussage der Zeugen in Zweifel zu ziehen. Die Aussagen waren glaubhaft, die Zeugen selber glaubwürdig. Es ist kein durchgreifender Anhaltspunkt erkennbar geworden, dass die Zeugen den Angeklagten wider besseres Wissen oder irrtümlich der Tat falsch bezichtigt haben könnten.

Demgegenüber vermochte das Gericht der Aussage des Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] insbesondere nach dem Eindruck, den das Gericht ihres Auftretens und Aussageverhaltens gewonnen hat, nicht zu folgen.

Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, er sei zuvor mit dem Zeugen [REDACTED] in [REDACTED] etwas trinken gewesen, der Angeklagte sei im Polizeigewahrsam gewesen. Dieser habe gesagt: „wenn du Lust hast, kommst du mit nach Aachen, ich will nicht nach Hause.“ Der Angeklagte sei am Polizeipräsidium eingestiegen, man habe sich zu ihm gesetzt, sei am Hansemannplatz ausgestiegen, habe dort am Kiosk eine Wodkaflasche geholt, sei zum Kindergarten, habe dort getrunken und Spaß-Sketsche gemacht. Dann sei die Polizei gekommen und habe die Ausweise kontrolliert. Die Polizeibeamtin sei um die Ecke gegangen und habe ein Tütchen gefunden und gefragt, was das sei. Es seien Päckchen mit Marihuana und Geld darin gewesen. Man habe gesagt, dass das nicht von ihnen gewesen sei. Ob der Angeklagte die Schuld auf sich genommen habe, wisse der Zeuge nicht mehr. Belehrt worden sei man nicht. Man habe die ganze Nacht getrunken. Geraucht habe man nichts.

Die Aussage des Zeugen ist teilweise unergiebig, teilweise nicht glaubhaft. Ob der Angeklagte vor Ort die Schuld auf sich genommen hat, konnte der Zeuge nicht sagen. Insgesamt sind seine Erinnerungen an das Kerngeschehen nach seiner Darstellung eingeschränkt und wenig detailreich. Insofern erscheint es wenig glaubhaft, dass der Zeuge mit Sicherheit sagen können will, man sei nicht belehrt worden.

Der Zeuge [REDACTED] hat seine Erinnerungen wie folgt geschildert:

Er und der Zeuge [REDACTED] seien zuvor von der Polizei kontrolliert worden, den Angeklagten hätten die beiden später im Bus getroffen. Der Angeklagte sei gemeinsam mit einem älteren Mann eingestiegen. Man sei gemeinsam in Aachen ausgestiegen, habe am Hansemannplatz Wodka geholt, sei dann zum Kindergarten gegangen und habe Alkohol getrunken. Geraucht habe man nichts. Was man genau am Kindergarten gemacht habe, wisse er nicht mehr. Dann sei die Polizei gekommen

und habe die Gruppe des Platzes verwiesen. Dabei sei eine Tüte Marihuana gefunden worden. Es sei gefragt worden, von wem diese sei. Nach seiner Erinnerung habe sei er neben dem Zeuge [REDACTED] gestanden, belehrt worden sei man nicht. Ob der Angeklagte belehrt worden sei, wisse der Zeuge nicht, dieser sei etwas weiter weg gestanden.

Auffällig an der Aussage des Zeugen [REDACTED] ist ebenfalls, dass dieser das Geschehen zunächst nur sehr pauschal und detailarm wiedergegeben hat und erst auf konkrete Nachfragen Angaben machen konnte. Zur Frage einer Belehrung des Angeklagten will der Zeuge nichts sagen können, er selbst will nicht belehrt worden sein. Die Aussage steht im Widerspruch zur glaubhaften Aussage der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] wonach alle drei Angeklagten gemeinsam belehrt worden sein sollen.

Auch weichen die Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] von der Einlassung des Angeklagten ab, was den Konsum von Betäubungsmitteln angeht. Während der Angeklagte eingeräumt hat, dass man etwas geraucht habe, haben die beiden Zeugen bekundet, man habe nur getrunken.

Die Einlassung Angeklagten weist mehrere Unstimmigkeiten auf und vermag ebenfalls keine Zweifel an der Richtigkeit der getroffenen Feststellungen zu wecken. Die Aussage ist in sich widersprüchlich.

Zunächst hat der Angeklagte angegeben, sich an das Geschehen nicht mehr richtig erinnern können, später ziemlich konkrete Angaben zur Vorgeschichte und zum Randgeschehen gemacht. In seinem letzten Wort hat der Angeklagte schließlich den Verdacht geäußert, dass die Polizeibeamten ihm etwas „anhängen“ wollten. Nirgends sei eine Tüte mit Marihuana zu sehen gewesen.

Die Tatsache, dass der Angeklagte nach seinen Angaben zuvor im Polizeigewahrsam gewesen ist, weckt ebenfalls keine vernünftigen Zweifel an der Richtigkeit der getroffenen Feststellungen. Denn nach den übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] hatte die Gruppe zuvor den [REDACTED] aufgesucht, um dort Alkohol zu holen, so dass auch nach Entlassung des Angeklagten aus dem Polizeigewahrsam Möglichkeiten bestanden, Betäubungsmittel zu erwerben.

V.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln gemäß §§ 1, 3, 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG schuldig gemacht.

IV.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es war der Strafraumen des § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG – Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe – zugrunde zu legen.

Das Gericht hat den Strafraumen gemäß § 21 StGB gemildert, weil nach dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte im Zustand verminderter Steuerungsfähigkeit handelte und damit vermindert schuldfähig war.

Zugunsten des Angeklagten war zu berücksichtigen, dass es sich lediglich um Marihuana und nicht um harte Drogen handelte.

Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte bereits mehrfach vorbestraft ist.

Angesichts dieser Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht eine **Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10,00 Euro** für tat- und schuldangemessen. Die Höhe der Tagessätze bemisst sich nach den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Entscheidung über die Einziehung der Betäubungsmittel folgt aus §§ 33 BtMG, 74 StGB.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED] Justizo
als Urkundsbea



1117